

Hinweise:

- Der Steuerschuldner hat der Steuerabteilung der Stadtkämmerei der Stadt Aalen bis zum 15. Tag eines jeden Kalendermonats für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nach dem Spieleinsatz besteuert werden, den Spieleinsatz anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung).
- Bitte jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit getrennt aufzuführen.
- Bei Neuaufstellung oder Entfernung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bitte bei der Rubrik „Bemerkungen“ das jeweilige Datum angeben.
- Die Steuer auf Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem **Spieleinsatz** erhoben.

Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Spielgerät zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen).